



GEMEINDE UFFING A. STAFFELSEE

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich Kalkofen in einen Graben (Fl. Nr. 730/0)

Der Gemeinde Uffing a. Staffelsee wurde mit Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 19.05.2021 Az. 34-6323.1 die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich Kalkofen in einen Graben (Fl. Nr. 730/0) zur Ach (Gewässer II. Ordnung) erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der Planunterlagen liegen im Rathaus der Gemeinde Uffing a. Staffelsee, Hauptstraße 2, 82449 Uffing a. Staffelsee, Zimmer-Nr. 2.3 (Bauamt) vom 02.06.2021 bis 08.07.2021 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bescheid vom 19.05.2021 wurde der Trägerin des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid vom 19.05.2021 können auch auf der Homepage der Gemeinde Uffing a. Staffelsee unter www.uffing.de (Aktuelles – Bekanntmachungen – Amtliche Bekanntmachungen zum Download) eingesehen werden.

Rechtlich maßgebend sind gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Uffing a. Staffelsee, den 04.06.2021

Diepold
Zweiter Bürgermeister

angeschlagen am: 04.06.2021
abgenommen am: 09.07.2021

i. A.



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Uffing a. St.
Hauptstraße 2
82449 Uffing a. St.

Wasserrecht

Sachbearbeitung: Herr Pfeiffer
Telefon: +49 8821 751-326
Telefax: +49 8821 751-8424
E-Mail: Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: C 217

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 34-6323.1
Datum: 19.05.2021

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich Kalkofen in einen Graben (Fl. Nr. 730/0) zur Ach (Gewässer II. Ordnung)

Anlage: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

Bescheid

1. Gehobene Erlaubnis

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Uffing a. St. wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich Kalkofen in einen Graben (Fl. Nr. 730/0) zur Ach (Gewässer II. Ordnung) erteilt.

1.2. Zweck der Benutzungen

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich von Kalkofen in die Ach (Gewässer II. Ordnung)

Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Erreichbarkeit ÖPNV
www.lra-gap.de/de/anf.html

Besuchszeiten
Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Kfz- und Führerscheinstelle
Mi. bis 17:00 Uhr durchgehend
(Annahmeschluss 30 Min. vor
Ende der Besuchszeit)
Bauamt
Do. bis 17:00 Uhr durchgehend

Telefon Vermittlung
+49 8821 751-1
Telefax
+49 8821 751-380
E-Mail
poststelle@lra-gap.de
Internet
www.lra-gap.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01
BIC: BYLADEM1GAP
Bankverbindung Abfallwirtschaft
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE76 7035 0000 0000 0640 89
BIC: BYLADEM1GAP

1.3. Plan der Benutzungen

Den Benutzungen liegen die Pläne der Dippold Gerold GmbH vom 31.10.2018 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt-) durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Die mit Roteintragungen versehenen Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Unterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 11.07.2019 sowie mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 19.05.2021 versehen.

1.4. Beschreibung der Anlagen

Die Anlage besteht aus:

- Regenwasserkanalnetz DN 300 bis DN 800

1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.5.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.05.2041.

1.5.2. Umfang der erlaubten Benutzung

Ortsteil	Undurchlässige Fläche A_u (ha)	Einleitungsabfluss beim Bemessungs- regen in l/s	Einleitung in
Kalkofen	6,9 ha (davon 5,4 ha Au- ßeneinzugsge- biet)	440 l/s	Graben auf Fl.Nr. 733 zur Ach (Ge- wässer II. Ordnung)

1.5.3. Über die Regenwasserkanalisation dürfen nur die im Entwässerungsplan dargestellten Bereiche entwässert werden.

1.5.4. Der Unternehmer hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen unter Beachtung der Roteintragungen und Prüfbemerkungen, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

1.5.5. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

1.5.6. Durch eine geeignete Baustellenentwässerung oder provisorische Reinigungsmaßnahmen ist zu verhindern, dass die Baustellenabflüsse in das Gewässer gelangen.

1.5.7. Die Einleitungsstelle in den Graben auf Fl.Nr. 733/0 ist so zu sichern, dass keine Kolke, Uferanbrüche, Ausspülungen und Unterhöhlungen auftreten können.

- 1.5.8. Die Entwässerungsleitungen dürfen nicht in das Gewässer hineinragen.
- 1.5.9. Die Rohrleitung ist im Bereich des Auslaufes mit einer Froschklappe o.ä. auszustatten.
- 1.5.10. Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdbehrte und im freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 1.5.11. Der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- 1.5.12. Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung oder weiterer Anforderungen nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist.
- 1.5.13. Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat der Unternehmensträger zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.
- 1.5.14. Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.
- 1.5.15. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim rechtzeitig mit Benennung des beauftragten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) anzuzeigen.
- 1.5.16. Die Entwässerungsanlagen bedürfen einer baubegleitenden Bauabnahme nach Art. 61 BayWG. Nach Fertigstellung der Maßnahmen hat der Betreiber dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eine Bestätigung und ein Abnahmeprotokoll eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder ob wesentliche oder geringfügige Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind (Nr. 5.7.1 VVWas).
- 1.5.17. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht wird. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen (Nr. 5.7.2 VVWas).
- 1.5.18. Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der Bauabnahme nach Art. 61 BayWG dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, sofern sich wesentliche Änderungen gegenüber dem genehmigten Plan ergeben. Der Umfang der Planunterlagen ist ggf. vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.
- 1.5.19. Es dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abwässer und keine anderen wassergefährdenden Stoffe wie Jauche, Gülle, Silagesickersäfte in das abzuleitende Niederschlagswasser eingeleitet werden.

- 1.5.20. Das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Lagern oder Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Kanaleinläufe ist nicht erlaubt.
- 1.5.21. Schlammeimer und Schmutzfänger sind in regelmäßigen Abständen zu entleeren.
- 1.5.22. Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert. Der Unternehmensträger hat die Anwohner in geeigneter Weise zu informieren, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Chemikalien, Putz- und Reinigungsmittel, sonst. flüssige Abfälle) oder sonst. Stoffe über Straßeneinläufe (Gullys) entsorgt werden dürfen, da hier die Gefahr einer Gewässerunreinigung besteht.
- 1.5.23. Die gesamten Entwässerungseinrichtungen sind - soweit nachfolgend nicht anders geregelt - mindestens einmal jährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Hierfür ist fachkundiges bzw. eingewiesenes Personal einzusetzen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in Kurzform im Kanalnetzjahresbericht zu dokumentieren.
- 1.5.24. Der Unternehmer ist für den sachgemäßen Betrieb und die regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung der Entwässerungsanlage verantwortlich.
- 1.5.25. Mängel an den Anlagen, welche während des Betriebs auftreten sind ordnungsgemäß durch geeignetes Personal oder Fachfirmen zur Sicherstellung eines funktionsfähigen Regenwasserabflusses zu beheben.
- 1.5.26. Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Einleitungen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 1.5.27. Im Bereich der Einleitungsstelle sowie im gesamten Verlauf bis zur Mündung in die Ach ist der Graben auf Fl.Nr 733/0 mindestens einmal jährlich sowie nach Starkregenereignissen auf Kolke und Uferanbrüche hin zu untersuchen.
- 1.5.28. Schlammablagerungen, Uferanbrüche oder Auskolkungen etc. die sich im Zusammenhang mit der Einleitung in das Gewässer bilden, hat der Unternehmensträger auf eigene Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 1.5.29. Sofern dem Unternehmensträger nicht ohnehin schon die Unterhaltung des Grabens auf Fl.Nr. 733 obliegt, hat der Unternehmensträger für die Unterhaltung des Grabens bis zur Einmündung in die Ach aufzukommen. Die Unterhaltung ist mit dem ggf. vorhandenen Unterhaltungspflichtigen des Gewässers und den Anliegern abzustimmen.
- 1.5.30. Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.
- 1.5.31. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 1.5.32. Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- und Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab möglichst früh dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sowie den Betroffenen anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten

Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

1.5.33. Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Grundstücken und den Versickerungsanlagen zu gewährleisten.

1.5.34. Fischerei

1.5.34.1. Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.

1.5.34.2. Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Fischereiberechtigten in den betroffenen Gewässerabschnitten rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) zu informieren. Das Bauende ist ebenfalls anzuzeigen.

1.5.34.3. Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit an dem vom Ausbau der Regenwasserbeseitigungsanlage betroffenen Gewässern zu vermeiden.

1.5.34.4. Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Regenwasserkanalisation in den Vorfluter gelangen, sind die Fischereiberechtigten umgehend zu verständigen.

1.5.34.5. Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Regenwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.

2. Kostenentscheidung

1. Die Gemeinde Uffing a. St. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Der Kostenschuldner ist von der Zahlung der Gebühr befreit. Die Festsetzung der Gebühr war entbehrlich. An Auslagen sind 513,- € angefallen (400,- € Wasserwirtschaftsamt Weilheim, 113,- € Fachberatung für Fischerei).

Gründe

I. Sachverhalt

1. Anlass

Das im Ortsteil Kalkofen vorhandene Regenwasserkanalnetz wurde im Laufe der Jahre Zug um Zug immer wieder erweitert. Teilweise wurden die Anschlüsse an die bestehenden Anlagenteile nicht fachgerecht ausgeführt.

Die Einleitung erfolgt in einen trockenfallenden Graben auf Fl.Nr. 733/0 zur Ach (Gewässer II. Ordnung). Des Weiteren gibt es zahlreiche Einleitungen, die gesammelt über die Einleitungsstelle KORA35 in den Kalkofen Weiher geleitet werden.

Eine Kamerabefahrung des Regenwasserkanalnetzes hat diverse Schäden am Leitungnetz festgestellt. Darüber hinaus ist es in der Vergangenheit bei stärkeren Regenernissen zum Überstau gekommen.

Aus diesen Gründen hat die Gemeinde Uffing beschlossen das Regenwasserkanalnetz in Kalkofen komplett zu erneuern und an den Stand der Technik anzupassen.

Die Dimensionierung der neuen Kanäle erfolgt auf ein 3-jährliches Regenereignis. Zudem ist bei der Dimensionierung ein größeres Außeneinzugsgebiet ($A_u = 5,4$ ha) berücksichtigt.

Die Einleitung erfolgt wie bisher bei der bestehenden Einleitungsstelle auf Fl.Nr. 733/0. Die weitere Einleitungsstelle in den Kalkofen Weiher (KORA35) soll aufgelassen werden. Beim Bemessungsregen werden maximal 440 l/s über den Graben auf Fl.Nr. 733/0 in die Ach eingeleitet.

2. Antrag

Die Gemeinde Uffing a. St. stellte mit Schreiben vom 31.10.2018 unter Übermittlung entsprechender Unterlagen den Antrag einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich von Kalkofen in einen Graben (Fl. Nr. 730/0) zur Ach.

3. Auslegung des Planes

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde der Plan gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch die Gemeinde Uffing a. St. ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan lag vom 13.03.2019 bis 15.04.2019 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 13.03.2019 bis 29.04.2019 bei der Gemeinde Uffing a. St. oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhoben werden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Es gingen Stellungnahmen ein.

4. Stellungnahmen

- 4.1. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen erklärte mit E Mail vom 14.03.2019 ihr Einverständnis. Nebenbestimmungen sind nicht veranlasst.
- 4.2. Die Fachberatung für Fischerei hatte keine grundsätzlichen Bedenken. Für den Fall, dass sich aus dem Betrieb der Oberflächenentwässerungsanlagen in der Zukunft dennoch Probleme für den fischereibiologischen Zustand des benutzten Vorfluters ergeben sollten, müsse jedoch die Möglichkeit der nachträglichen Forderung nach dem Einbau von Regenrückhalte- oder Regenkläreinrichtungen vorbehalten bleiben. Es wurden Auflagen vorgeschlagen.
- 4.3. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 11.07.2019 zu.

5. Mündliche Verhandlung

Dem Antrag kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden. Eine mündliche Verhandlung ist somit gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entbehrlich.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Das Einleiten des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs.1 WHG) erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Die Erlaubnis kann im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden, da das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar ist. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG (Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen) sind nicht zu erwarten.

Daneben erfüllt die beabsichtigte Gewässerbenutzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas). Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.05.2041 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

3.1. Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

Es bestehen keine Bedenken. Auflagen sind nicht veranlasst.

3.2. Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter den Nrn. 1.5.1. bis 1.5.33 enthalten.

3.3. Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern

Die von der Fachberatung vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter 1.5.34 berücksichtigt.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.5 des Bescheidtenors enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen und nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 und 6 des Kostengesetzes (KG). Die Erhebung der Auslagen begründet sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Wasserwirtschaftsamt Weilheim:	400,- €
Fachberatung für Fischerei	113,- €

Die Gemeinde ist aufgrund von Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Planzeichnungen Lageplan und Längsschnitt

Bei der Prüfung des Längsschnitts ist aufgefallen, dass die dortigen Schachtbezeichnungen KS09 bis KS 30 nicht im Lageplan auftauchen. Dort haben die entsprechenden Schächte eine andere Bezeichnung. Ferner ist aufgefallen, dass die im Schnitt eingezeichnete Kanalhaltung KS17 im Lageplan nicht vorhanden ist. Dies ist nochmals zu überprüfen. Aus der Sicht des Landratsamtes sollte ggf. nach Bauausführung ein aktueller Bestandsplan vorgelegt werden.

2. Überwachung

Der Unternehmensträger ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.

3. Haftung

Der Unternehmensträger haftet für alle Schäden die Dritten entstehen (§ 89 WHG).

4. Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrssicherungspflicht

Die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt beim Unternehmensträger.

5. Kontroll- und Revisionsschächte

Bei Richtungs- oder Neigungswechsel sind die Entwässerungsleitungen mit Kontroll- bzw. Revisionsschächten zu versehen. Der Abstand zwischen Kontroll- bzw. Revisionsschächten soll maximal 50 bis 80 m betragen.

6. Bauwasserhaltung

Der Unternehmensträger beantragt formlos mit den vorgelegten Unterlagen eine Bauwasserhaltung.

Für die erforderliche Bauwasserhaltung ist ein separater Antrag am Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zu stellen.

Der erforderliche Umfang der Unterlagen ist vorab mit der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft abzustimmen.

7. Private Sachverständige der Wasserwirtschaft

Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) kann über das Internet (http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm) beim Landesamt für Umwelt (LfU) bezogen werden.

8. Vorschriften der Entwässerungssatzung

Die geltende Entwässerungssatzung der Gemeinde Uffing ist zu beachten.

9. Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Die Abwasserabgabe wird gegebenenfalls in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Anforderungen nach Art. 6 BayAbwAG an die Abgabefreiheit von Niederschlagswasser sind erfüllt, wenn der Bescheid erlassen und alle Bescheidsauflagen erfüllt wurden.

10. Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung nachweislich entstehen (§ 89 WHG).
11. Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).
12. Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Mit freundlichen Grüßen



Pfeiffer



Ausfertigung

Gegen Empfangsbekanntnis

mit 1 Plansatz
1 Bekanntmachung (Muster)

Gemeinde Uffing a. St.
Hauptstr. 2
82449 Uffing a. Staffelsee

mit der Bitte, diese Bescheidsausfertigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und die Antragsunterlagen zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung sind örtlich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Auslegungsfrist bitten wir Sie, uns einen Nachweis über die Bekanntmachung und Auslegung zu übermitteln.



Pfeiffer

